

Allgemeine Reparaturbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Reparaturbedingungen gelten für alle Reparaturdienstleistungen, die im Rahmen der EU-Ökodesignrichtlinie (2009/125/EG) erbracht werden. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Energieeffizienz und Umweltfreundlichkeit von Produkten zu verbessern, indem unter anderem deren Reparaturfähigkeit gefördert wird.

2. Reparaturzugang

2.1 Reparaturdienstleistungen müssen durch unabhängige Reparaturbetriebe und qualifizierte Elektro-Fachkräfte durchgeführt werden können. Elektrofachkraft im Sinne der DGUV Vorschrift 3 ist eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

2.2 Die berufliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung erworben, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister oder geprüfte Elektrofachkraft. Zusätzlich zu diesen Anforderungen muss auch die Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze, Vorschriften und Normen gewährleistet sein. Alle ausgeführten Arbeiten müssen sowohl den nationalen als auch den regionalen Sicherheits- und Gesetzesanforderungen für elektrische Anlagen und qualifiziertes Personal entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Reparateurs, sich über alle relevanten lokalen Richtlinien zu informieren und diese bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Elektrofachkraft einzuhalten.

2.3 Die Bereitstellung von Reparaturinformationen erfolgt gemäß den Anforderungen der EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) bzw. der jeweiligen Durchführungsverordnungen zur Festlegung produktspezifischer Ökodesign-Anforderungen.

3. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

3.1 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet sich, für einen in der Rechtsvorschrift festgelegten Zeitraum bestimmte Ersatzteile zu liefern. Dieser Zeitraum wird in den produktspezifischen Durchführungsverordnungen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen definiert und beginnt, nachdem das letzte Exemplar des Modells in Verkehr gebracht wurde.

3.2 Zugang zu Ersatzteilen und Informationen: Der Hersteller stellt sicher, dass die Ersatzteile und technischen Informationen, die zur Reparatur und Wartung der Maschine notwendig sind, in einer für den Reparaturprozess angemessenen Zeit und zu fairen Bedingungen dem Reparateur verfügbar gemacht werden. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, der Verkauf oder sonstige Nutzung der zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen, insbesondere zu anderen Zwecken, ist nicht gestattet.

3.3 Die Lieferung von Ersatzteilen an den Reparateur hat innerhalb der in den jeweiligen Vorschriften festgelegten Fristen zu erfolgen. Dabei gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Baumer hhs GmbH.

4. Kosten der Reparatur

Es ist dem Reparaturdienst untersagt unverhältnismäßig hohe Preise für Dienstleistungen oder Ersatzteile zu verlangen, es sei denn, dies ist aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt. Reparaturbetriebe sind dazu angehalten faire und transparente Konditionen anzubieten und sich an marküblichen Preisen zu orientieren.

5. Gewährleistung

5.1 Ausschluss der Herstellergewährleistung: Erfolgt die Reparatur eines Produkts durch einen unabhängigen Reparateur oder durch den Kunden selbst, erlischt die Gewährleistung des Herstellers. Der Hersteller haftet nicht für Mängel oder Folgeschäden, die durch die Reparatur des Produkts durch Dritte verursacht wurden.

5.2 Eigene Gewährleistung des Reparateurs: Der Reparateur, der die Reparatur durchgeführt hat, übernimmt für die durchgeführten Arbeiten und eingebauten Ersatzteile eine eigene Gewährleistung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Reparateur seinen Sitz hat.

6. Transparenz und Information

Der Reparaturdienst ist verpflichtet, den Kunden über die Notwendigkeit, die Durchführbarkeit und die ökologischen Vorteile der Reparatur gegenüber einem Neukauf zu informieren, sowie alle anfallenden Kosten und der voraussichtliche Reparaturzeitraum sind transparent mitzuteilen.

7. Umweltgerechte Entsorgung

7.1 Nicht mehr verwendbare Teile und defekte Komponenten sind umweltgerecht zu entsorgen, wobei die Bestimmungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) zu beachten sind.

7.2 Der Kunde ist über die Möglichkeiten zur Rückgabe des Altgeräts zur fachgerechten Entsorgung oder Recycling zu informieren.

8. Ablehnung der Reparatur

8.1 Der Reparaturdienst darf sich das Recht vorbehalten, eine Reparatur abzulehnen, wenn das Produkt irreparabel ist oder die Reparaturkosten den Zeitwert des Produkts erheblich übersteigen.

8.2 In solchen Fällen wird dem Kunden ein Alternativangebot unterbreitet, das eine umweltfreundliche Entsorgung beinhaltet oder der Reparateur vermittelt dem Kunden den Kontakt zur Baumer hhs, um dort ein Angebot zu einem energieeffizienten Ersatzprodukt zu erhalten.